SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER DRK KINDERTAGESEINRICHTUNG HENRY DUNANT, VERSMOLD E.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der DRK Kindertageseinrichtung Henry Dunant, Versmold e.V." im folgenden Förderverein genannt.
- 2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 33775 Versmold, Sauerbruchstr. 5 und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz e.V. geführt.
- 3. Geschäftsjahr ist gleich dem Kindergartenjahr vom 1.8. bis 31.7. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Fördervereins und endet am 31.7. des bei Eintragung laufenden Kindergartenjahres.

§2 ZWECK DES FÖRDERVEREINS

- 1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der DRK Kindertageseinrichtung Henry Dunant in Versmold. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten, Angebote und Einrichtungen der Kindertageseinrichtung sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
- 3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die ErzieherInnen und MitarbeiterInnen, die Leitung der Kindertageseinrichtung, die Eltern, der Elternbeirat sowie der DRK Ortsverein Versmold als Träger der Einrichtung.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung von Geld- und Sachmitteln verwirklicht, die der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden sollen zur
 - a. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - b. Unterstützung der pädagogischen Arbeit, auch durch zusätzliches Personal
 - c. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

§3 MITTEL DES VEREINS

- 1. Die benötigten Mittel erwirkt der Förderverein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Veranstaltungen
 - c. Spenden jeglicher Art
 - d. Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- 2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Hohe und Fälligkeit beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.

§4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen der Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.
- 3. Änderungen der unter 2 geführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder Email) mitzuteilen.
- 4. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Förderverein Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- 6. Ein Ausschluss ist nur wegen vereinsschädigen Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich; er kann nur vom erweiterten Vorstand mit einer ¾ Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§5 MITWIRKUNG DER LEITUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNG HENRY DUNANT

 Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

§6 Organe des Fördervereins

1. Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des aufgestellten Haushalts für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfers; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
 - f. Sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
 - g. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in der Zeit zwischen Beginn des Kindergartenjahres und dem Ende des Kalenderjahres statt.

- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen kann schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Versammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen. Über Satzungsänderungen, Änderungen der Mittelverwendung oder der Beiträge kann jedoch nur beschlossen werden, wenn dies in der Ladung so angekündigt worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Sie beschließt über Anträge grundsätzlich durch einfache Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreiben. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Über Satzungsänderungen und über den Antrag der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann zeitgleich erfolgen.
- 5. Abstimmungen -auch Wahlen- erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Abstimmungen haben schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2. Ständige Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollten ein Mitglied des Kindergartenpersonals und des Elternbeirates sein. Sind diese Teilnehmer Mitglied des Vereins, so sind sie automatisch stimmberechtigte Beisitzer.
- 3. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr.1 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Es wäre wünschenswert, wenn sie zugleich Mitglied des Elternbeirates sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.

- 6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Mitarbeiter der DRK Kindertageseinrichtung Henry Dunant Versmold sind ebenfalls wählbar. Jedoch ist maximal ein Vorstandsmandat durch diese zu besetzen.
- 9. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 10. Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 11. Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- 12. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 13. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§11 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - b. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
 - c. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - d. Der Vorstand vertritt den Förderverein in der Öffentlichkeit.

§12 Schriftführer

- 1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- 2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
- 3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§13 SCHATZMEISTER

- 1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- 2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.

- 3. Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- 5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Belege.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von ¾ der Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; Satzungsänderungen bzw. Anträge zu solchen müssen vorab in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens hierfür unter Angabe des Grundes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das am Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem DRK Ortsverein Versmold als Träger der Kindertageseinrichtung zu, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für die Belange der DRK Kindertageseinrichtung Henry Dunant Versmold zu verwenden.

§16 HAFTPFLICHT

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§17 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Halle (Westf).

§18 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16.04.2018 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Versmold, den 16.04.2018

Aufnahmeantrag Förderverein der DRK Kindertageseinrichtung HENRY DUNANT, Versmold e.V.

Hiermit erkläre ich meinen/ erklären wir unseren Beitritt zum Förderverein der DRK

Kindertageseinrichtung HENRY DUNANT, Versmold e.V.
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:
Telefon:
Email:
Ich habe die aktuelle Vereinssatzung zur Kenntnis genommen, die jederzeit im Internet unter XXX eingesehen werden kann.
Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt derzeit 30€ -dreißig Euro- pro Jahr, kann jedoch individuell erhöht oder durch Einmalspenden erweitert werden.
SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT: Ich ermächtige den Förderverein der DRK Kindertageseinrichtung HENRY DUNANT, Versmold e.V. die Zahlungen in Höhe des unten angegebenen Betrags von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der DRK Kindertageseinrichtung HENRY DUNANT, Versmold e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Zahlungsart: Wiederkehrende, jährliche Zahlung
Abbuchungsbetrag (mind. 30€): □30€ □40€ □50€ □60€ □80€ □100€ □€
Konto-Inhaber:
Anschrift:
Kreditinstitut:
BIC:
IBAN:
Datum/Ort
Unterschrift
Den ausgefüllten Antrag bitte bei XY abgeben.

Satzung des Fördervereins der DRK Kindertagesstätte HENRY DUNANT, Versmold e.V.